



Statuten

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Verein Jugendförderung und Sozialdiakonie Huttwil und Umgebung» (Kurzform «Groovy») besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

² Sitz des Vereins ist Huttwil.

Art. 2 Zugehörigkeit

¹ Der Verein ist Mitglied des «Cevi Region Bern» und durch diesen dem «Cevi Schweiz» und den beiden Weltbünden World YWCA («Christliche Vereine junger Männer») und World Alliance of YMCAs («Christliche Vereine junger Männer») angeschlossen.

Art. 3 Grundlagen

¹ Folgende Grundsatzpapiere bilden die Grundlagen des Vereins Jugendförderung und Sozialdiakonie Huttwil und Umgebung (Kurzform «Groovy») und werden von diesem und seinen Mitgliedern anerkannt:

- Grundlage des World YWCA
 - World YWCA Constitution
- Grundlagen der World Alliance of YMCAs
 - Pariser Basis (1855)
 - Kampala Erklärung (1973)
 - Challenge 21, Frechen (1998)
 - World Alliance of YMCAs Constitution
- Statuten und Leitbild des Cevi Schweiz
- Statuten und Grundlagen des Cevi Region Bern
- Ethik-Charta und Ethik-Statut von Swiss Olympic

Art. 4 Zweck

¹ Der Verein setzt sich ein für eine ganzheitliche Förderung von Kindern und Jugendlichen, ungeachtet ihrer religiösen, politischen oder sozialen Herkunft und Orientierung.

² Er versteht sich im Sinne der Grundlagen als überkonfessionelle, an christlichen Werten orientierte Bewegung.

³ Er vermittelt in Kinder- und Jugendlagern und in Jungscharen erlebnispädagogische Bildung und leitet junge Menschen zu sportlicher Betätigung und zu gemeinnützigem Engagement an.

⁴ Er bildet ein Netzwerk aus Ehemaligen, Gönner/innen, Eltern und weiterer Interessierten.

⁵ Die Verwirklichung dieses Zwecks wird von den Mitgliedern in Uneigennützigkeit und unter persönlicher Opferbereitschaft angestrebt.

⁶ Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 5 Mitgliedschaft

¹ Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

Aktivmitglieder
Passivmitglieder
Gruppenglieder

a. Aktiv- und Passivmitgliedschaft

¹ Aktivmitglied wird automatisch, wer mindestens 14 Jahre alt ist, sich dem Vereinszweck unterordnet und sich dafür in bestimmter Funktion regelmässig einsetzt, also in leitender Funktion jährlich mindestens vier Vereinsanlässe oder über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten Vereinsanlässe mitgestaltet.

² Passivmitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins in anderer, insbesondere finanzieller Art unterstützt. Passivmitglieder haben ihre Mitgliedschaft beim Vorstand anzumelden.

³ Sowohl Aktiv- als auch Passivmitglieder verfügen über Stimm- und Wahlrecht.

⁴ Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt.

⁵ Die Aktivmitgliedschaft erlischt am Ende des Jahres, in welchem das Mitglied seine Aufgabe im Verein abgegeben und keine neue übernommen hat.

⁶ Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

⁷ Bleibt ein Mitglied zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge schuldig, erlischt seine Mitgliedschaft automatisch 60 Tage nach Zustellung der Zahlungseinladung.

⁸ Mitglieder können vom Vorstand abgelehnt oder ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins oder eines übergeordneten Zusammenschlusses verletzen oder gegen den Verein arbeiten.

⁹ Bei mutmasslichen Verstössen gegen das Ethik-Statut von Swiss Olympic richtet sich der Rechtsweg nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

b. Gruppenglieder

¹ Gruppenglieder sind automatisch jene Personen, die an den Veranstaltungen des Vereins mindestens vier Mal jährlich oder über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten teilnehmen. Der Verein kann von den Gruppengliedern einen jährlichen Beitrag sowie Beiträge für allfällige weitere entstehende Kosten erheben.

Art. 6 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung**
- b. der Vorstand**
- c. die Kontrollstelle**

Art. 7 Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich mit einer Frist von mind. 10 Tagen unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Sie findet spätestens bis zum 30. Juni statt. Einladungen per E-Mail sind gültig.

³ Anträge für die Traktandenliste sind dem Vorstand von Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzustellen. Anträge per E-Mail sind gültig.

⁴ Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand oder ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder wünscht.

⁵ Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Vereinsversammlung kann nicht angekündigte Traktanden mit 2/3-Mehrheit zur Verhandlung beschliessen.

⁶ Aufgaben, Kompetenzen

- Die Vereinsversammlung wählt mit 2/3 Mehrheit den Vorstand mit einer Amtsdauer von vier Jahren.
- Sie entscheidet mit einfachem Mehr über die Jahresrechnung und die Erteilung der Decharge an den Vorstand.
- Sie beschliesst die Höhe des Aktiv- und des Passivmitgliederbeitrages
- Sie entscheidet mit 2/3-Mehrheit über Statutenänderungen.
- Sie wählt die Mitglieder der Kontrollstelle.

Art. 8 Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.

² Der Vorstand konstituiert sich selber.

² Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Aufgaben, Kompetenzen

³ Der Vorstand nimmt die Aufgaben wahr, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand legt der Vereinsversammlung jährlich Rechenschaft ab und informiert laufend über die aktuelle Situation.

⁵ Präsident/in und Sekretär/in sind je zu zweien rechtsgültig unterschriftsberechtigt. Für den Zahlungsverkehr genügt die Einzelunterschrift des Kassiers/der Kassierin.

Interessenkonflikte

⁶ Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins. Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Vorstandsmitgliedern über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls der Interessenskonflikt das Präsidium betrifft, informiert er*sie ihre*seine Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
- Falls ein Vorstandsmitglied in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

Mitglieder des Vorstands, die aufgrund von Interessenskonflikten regelmässig in den Ausstand treten müssen, sind verpflichtet als Vorstandsmitglied zurückzutreten. Die Beurteilung der Regelmässigkeit obliegt dem Vorstand, unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

Art. 9 Kontrollstelle

- ¹ Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisor/innen.
- ² Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
- ³ Die Revisoren legen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

Art. 10 Finanzielles

- ¹ Die Mittel setzen sich aus Mitgliederbeiträgen sowie aus freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen von Spender/-innen und Institutionen zusammen.
- ² Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder.
- ³ Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins, auch nicht bei Austritt oder Ausschluss.
- ⁴ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11 Schlussbestimmungen

- ¹ Um den Verein aufzulösen, bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder.
- ² Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen dem Cevi Region Bern zur treuhänderischen Verwaltung übertragen, mit dem Ziel eines später zu gründenden Cevi Ortsvereins. Wird innerhalb von 10 Jahren kein solcher Verein gegründet, so fällt das Vermögen dem Cevi Region Bern zu. Bedingung ist, dass der Cevi Region Bern nach wie vor wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit ist, sonst ist eine andere zweckverwandte und steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz zu berücksichtigen.

Art. 12 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 10. April 2012 und deren revidierte Versionen vom 15. April 2018 und 6. August 2023.

4950 Huttwil, 18. Mai 2025



Das Präsidium
Doris Liechti



Das Sekretariat
Reto Stalder